

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 08. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mai 2023)

zum Thema:

Kindeswohlgefährdungen beim Kindernotdienst?

und **Antwort** vom 23. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2023)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15454

vom 08. Mai 2023

über Kindeswohlgefährdungen beim Kindernotdienst?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der rbb¹ teilte mit: „Bei Gewalt zu Hause sollen Mädchen und Jungen Schutz im Kindernotdienst finden. Beschäftigte warnen allerdings, sie dort nicht immer vor Gewalt Älterer schützen zu können. Eine Gefährdungsanzeige liegt dem rbb exklusiv vor.“

a) Was ist Inhalt dieser Gefährdungsanzeige? Inwiefern entsprechend die Problemschilderungen und Warnungen der Realität?

b) Wie häufig kommt es zu Gewalt im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes?

c) Besteht im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes eine kindeswohlgefährdende Lage?

d) Wie wird der Senat mit der Gefährdungsanzeige umgehen und darauf reagieren?

e) Wie will der Senat Kinder, die im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes untergebracht wurden, künftig besser vor Gewalt im Kindernotdienst schützen?

f) Wie könnte die Art der Unterbringung im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes organisiert bzw. verändert werden, um Gewalt gegen andere Kinder verhindern zu können?

¹ <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/03/kindernotdienst-berlin-gefaehrungsanzeige-personalmangel.html>

Zu 1.: Die im rbb Beitrag benannte Gefährdungsanzeige von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kindernotdienstes (KND) bezog sich auf das aggressive Verhalten eines 13-jährigen Jungen gegenüber anderen Kindern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Regelmäßig wird auf jede Mitteilung zeitnah von der Leitung reagiert und in einem Gespräch die erlebte Gefährdung / Überlastung thematisiert und bearbeitet. Mitarbeitende des KND, die direkt oder indirekt im Rahmen von Gewaltvorfällen involviert wurden, bekommen bei Gefährdungsanzeigen das Angebot einer externen Einzelsupervision oder einer Beratung über den Träger Xenion (spezialisiert auf die Arbeit mit Trauma-Opfern). Im Falle einer psychischen Traumatisierung erfolgt über die Unfallkasse Berlin die Möglichkeit einer therapeutischen Begleitung. In dem dargestellten Einzelfall wurde darüber hinaus mit dem zuständigen Jugendamt gemeinsam ein fachlich geeignetes Hilfesetting für den weiteren Verbleib des Jungen erarbeitet.

Eine Kindeswohlgefährdende Lage besteht im Kindernotdienst nicht. Allerdings hat aufgrund der aktuellen Personal- und Platzsituation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe die Komplexität der Fälle und Unterstützungsbedarfe der im Kindernotdienst untergebrachten Kinder zugenommen. Die Komplexität der Fälle und des Unterstützungsbedarfes zeigt sich vor allem bei Kindern mit hohen pädagogischen Unterstützungsbedarfen aufgrund von psychischen Erkrankungen, Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarfen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen. Dies stellt erhöhte Anforderungen an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KND deren Aufgabe es ist, bei Gewaltvorfällen deeskalierend einzugreifen.

Im vergangenen Jahr gab es im KND sechs Überlastungsanzeigen bzw. Gefährdungsmittelungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In Folge der Mitteilung wurden im Jahr 2022 insgesamt sechs Personalversammlungen unter Leitung der zuständigen Abteilungsleitung und mit Einbezug der Personalvertretungen durchgeführt, um gemeinsam mit dem Team des Kindernotdienstes und der anderen beiden Standorte des Berliner Notdienst Kinderschutz die aktuellen Problemstellungen zu analysieren und konkrete Unterstützungsmaßnahmen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Notdiensteinrichtungen zu vereinbaren.

Zu den konkreten Maßnahmen gehören u. a.:

- Durchführung eines Organisationsentwicklungsprozesses in den Einrichtungen des Berliner Notdienst Kinderschutz mit externer Begleitung.
- Erarbeitung und Inkraftsetzung einer Ausführungsvorschrift Berliner Notdienst Kinderschutz (AV BNK). In der AV BNK sind die Zuständigkeiten des Berliner Notdienst Kinderschutz und der bezirklichen Jugendämter sowie eine verbindliche Verfahrensregelung für den Umgang mit längeren Aufenthaltsdauern der Kinder und Jugendlichen festgelegt.
- Schaffung eines tagesstrukturierenden Angebotes für junge Menschen, die länger in den Notdiensteinrichtungen Kindernotdienst / Jugendnotdienst verweilen müssen.
- Unterstützungsleistungen durch den Drogennotdienst im Berliner Notdienst Kinderschutz (Beratung der Mitarbeitenden, psychosoziale Sofort-Beratung für drogenkonsumierende junge Menschen)
- Konflikt- und Deeskalationstraining zum konstruktiven Umgang mit Aggression und Gewalt in Einrichtungen der Erziehungshilfe für alle Mitarbeitenden des Berliner Notdienst Kinderschutz
- Psychosoziale Unterstützung für Mitarbeitende und Notfallversorgung für psychisch beeinträchtigte junge Menschen durch einen freien Träger

2. Der rbb schreibt: „Im vergangenen Jahr gab es im Kindernotdienst insgesamt 392 Inobhutnahmen von Kindern im Alter von null bis 13 Jahren. Die zehn Plätze waren der Jugendverwaltung zufolge im Schnitt mit acht Kindern besetzt.“

- a) Wie hoch ist die maximale Auslastung gewesen?
- b) Wo liegt die absolute Belastungsgrenze?
- c) Was passiert mit Kindern, wenn die absolute Belastungsgrenze überschritten wurde?

Zu 2.: Der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) verfügt insgesamt über 39 Plätze zur Aufnahme von jungen Menschen in Krisensituationen:

- 10 Plätze im Kindernotdienst (KND)
- 10 Plätze im Jugendnotdienst (JND)
- 3 Plätze im Mädchennotdienst (MND) und
- 16 Plätze im Sleep In

Die Platzzahl aller Standorte des Berliner Notdienst Kinderschutz stellt die Auslastungsgrenze dar. Mit Zustimmung der Einrichtungsaufsicht kann in Ausnahmefällen temporär einer Überbelegung zugestimmt werden.

Wenn die Auslastungsgrenze aller Standorte des BNK erreicht ist, müssen die fallzuständigen Jugendämter für eine alternative Krisenunterbringung sorgen.

3. Der Gefährdungsanzeige zufolge hat ein 13-jähriger eine 6-jährige und eine Einjährige angegriffen bzw. gefährdet. Warum werden die Kinder nicht stärker nach Alter getrennt untergebracht? Wie werden Geschwisterkinder untergebracht?

Zu 3.: Das Aufnahmealter des Kindernotdienstes ist von 0 bis 13 Jahren. Im Kindernotdienst erfolgt in der Regel die erste Inobhutnahme nach einer akuten Gefährdungssituation zum Teil mit ganzen Geschwisterreihen. In der Akutsituation ist eine getrennte Betreuung der Geschwister nicht zu vertreten.

Einzelne in Obhut genommene Kleinkinder (0 bis 6 Jahre) werden in der Regel gleich am nächsten Werktag in eine geeignete Einrichtung bei freien Trägern (Kleinkind Krisengruppen) verlegt.

Aktuell wird im KND an einem räumlichen und fachlichen Konzept gearbeitet, um im Bedarfsfall vorübergehend untergebrachte Kleinkinder räumlich getrennt in der Beratungsstelle (der Kindernotdienst verfügt über 2 Häuser) zu betreuen.

Zudem ist die Einrichtung eines vierten Standortes des BNK zur intensivpädagogischen Kurzbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen (z. T. hohe Selbst- und Fremdgefährdung) nicht in der Gruppe zu betreuen sind, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, geplant.

Damit soll ein weiterer Baustein im Krisensystem der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden.

4. Gedacht ist der Kindernotdienst für einen kurzen Aufenthalt von bis zu drei Tagen. Die Jugendverwaltung räumt ein: Im Schnitt bleibt ein Kind siebeneinhalb Tage. Was ist innerhalb dieser Frist von drei Tagen organisatorisch für das Kindeswohl und den weiteren Verbleib des Kindes zu leisten?

Zu 4.: Der Kindernotdienst sorgt im Rahmen der Inobhutnahme für das leibliche, gesundheitliche und psychische Wohl des Kindes. Das beinhaltet bei Bedarf auch die medizinische und / oder psychologische Abklärung durch entsprechende externe Fachkräfte. Die fallzuständigen Jugendämter müssen umgehend im Rahmen der Hilfeplanung eine kurz- und mittelfristige Perspektivklärung für den jungen Menschen vornehmen und über die weitere Unterbringung (Rückführung ins Elternhaus, Unterbringung bei Verwandten, Verlegung in eine Krisen- / Clearingeinrichtung, Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegefamilie etc.) entscheiden.

5. Der rbb teilte mit: Einzelne Kinder sind laut Kindernotdienst-Beschäftigten sogar mehrere Monate oder ein halbes Jahr da. Denn in Jugendeinrichtungen finde sich für sie kein freier Platz.

a) Wodurch kommt es zu diesen Wartezeiten, in welchem Bereich fehlen die Plätze konkret? Inwiefern fehlen Plätze in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in der Kurzzeitpflege und anderen Arten der Unterbringung?

b) Wie viele Akutplätze stehen neben dem Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes bereit?

c) Was wird der Senat unternehmen, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zu schaffen, um den Übergang aus dem Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes zeitnah zu ermöglichen?

Zu 5.: Neben dem Kindernotdienst gibt es in Berlin aktuell 252 betriebserlaubte Plätze zur Unterbringung nach § 42 SGB VIII für Kinder im Alter 0 bis 12 Jahre bei freien Trägern der stationären Jugendhilfe. Zudem halten die Jugendämter Kurz- und Krisenpflegestellen vor.

Insbesondere für die Gruppe der jungen Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen gibt es gegenwärtig nicht ausreichend Plätze in der stationären Jugendhilfe. Zudem fehlen Plätze zur Kurzzeit- und Krisenunterbringung für junge Menschen, um im Einzelfall ein bedarfsgerechtes und längerfristiges Hilfesetting außerhalb der Herkunftsfamilie erarbeiten zu können.

Aus diesem Grund sind weitere, auf die gesamtstädtische Situation der stationären Jugendhilfeeinrichtungen ausgerichtete Maßnahmen geplant:

- Weiterentwicklung des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) mit dem Ziel, klarere und verbindlichere Vorgaben berlinweit für die stationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung zu formulieren. Hierzu zählen u. a. die qualitative Weiterentwicklung der Aufnahme- und Entlassungsprozesse bei stationären Einrichtungen, um z. B. unplanmäßige ad-hoc Entlassungen in den BNK zu verhindern, und die Erarbeitung einer Rahmenleistungsbeschreibung für Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung
- Schaffung einer Jugendhilfeeinrichtung an der Schnittstelle Jugendhilfe / Psychiatrie durch einen freien Träger.
- Schaffung eines Landesprogramms Platzausbau in den Hilfen zur Erziehung zur Schaffung von zielgruppenspezifischen Plätzen in der stationären Jugendhilfe, u. a. für Krisenplätze und Plätze für Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf. Die Mittel für ein Landesprogramm Platzaufbau Hilfen zur Erziehung werden für den

Doppelhaushalt 2024/2025 angemeldet und stehen damit unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

6.

- a) Wie gestaltet sich die Verweildauer im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes rechtlich? Ist ein Aufenthalt im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes rechtlich unproblematisch?
- b) Wie ist der Anspruch von Kindern, die vom Kindernotdienst aufgenommen wurden, auf einen regulären Platz in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich normiert?
- c) Welche rechtlichen Normen und welche grundlegenden Gerichtsurteile gibt es in Bezug auf Wartezeiten auf einen Platz in der Kinder- und Jugendhilfe?
- d) Wie gestaltet sich die übliche Wartezeit auf Plätze in der stationären Kinder- und Jugendhilfe? Bitte nach Bezirk und Art der Unterbringung differenzieren

Zu 6.: Die Unterbringung im KND erfolgt im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet Minderjährige in Obhut zu nehmen, u. a. wenn der / die Minderjährige darum bittet oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis zur Unterbringung u. a. in einer geeigneten Einrichtung. Der KND ist als betriebserlaubte Jugendhilfeeinrichtung eine geeignete Einrichtung für die vorläufige Schutzmaßnahme.

Gemäß § 27 SGB VIII haben Personenberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlicher einen bundegesetzlich geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht auch, wenn die Erziehung außerhalb des Elternhauses erforderlich ist. Wenn eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich ist, muss im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII eine dem individuellen Bedarf entsprechende Wohnform gefunden werden, z. B. die Unterbringung in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer anderen Wohnform. Die Personensorgeberechtigten und die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind an der Hilfeplanung altersentsprechend zu beteiligen. Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII ist zu beachten.

Wartezeiten auf einen Platz in der stationären Jugendhilfe schließen sich auf der Grundlage des Rechtsanspruches aus. Im individuellen Einzelfall, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit komplexen Hilfebedarfen, kann es zu längeren Prozessen bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Hilfesettings kommen. Während der Phase der Perspektivklärung sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen in Krisen- und / oder Clearingeinrichtungen unterzubringen.

Die Zeiträume der Perspektivklärung im individuellen Einzelfall werden statistisch nicht erhoben.

7. „Laut der Jugendverwaltung sind von 33,5 Stellen im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes eine Erzieher-, und zwei befristete Pflegestellen offen, außerdem eine Hauswirtschaftsstelle. Sie sollen ihr zufolge zeitnah nachbesetzt werden.“

- a) Dass Stellen nachzubesetzen sind, kommt in allen Branchen vor. Wie hoch ist die Fluktuation im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes und inwiefern stellt dies ein strukturelles Problem dar?
- b) Seit wann sind die aktuellen Mitarbeiter beim Kindernotdienst beschäftigt? Bitte um Auflistung.
- c) Was unternimmt der Senat, um Personal zu halten und die Fluktuation zu verringern?

8. Der rbb teilte mit: „Je länger Mitarbeiter da seien, desto häufiger erlebten sie Gewalt gegen andere Kinder, gegen die Beschäftigten und sich selbst. Die Folge ist, dass manche kündigen.“

- a) Wie viele Kündigungen und Anträge auf Versetzungen gab es in den letzten Jahren im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes?
- b) Was unternimmt die Senatsverwaltung gegen die hohe Zahl von Kündigungen und Anträgen auf Versetzung?
- c) Wie werden die Mitarbeiter im Betreuungs- und Kriseninterventionsbereich des Kindernotdienstes vergütet?
- d) Was unternimmt die Senatsverwaltung um Mitarbeiter gegen Gewalt zu schützen?

Zu 7. und 8.: 2022 haben zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pädagogischen Bereich des Kindernotdienstes gekündigt. Im Jahr 2021 kündigten ebenfalls 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Kindernotdienst haben in 2022 zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem pädagogischen Bereich ihren befristeten Vertrag nicht verlängert.

Gründe für einen Wechsel der Mitarbeitenden sind überwiegend familiäre Veränderungen (Umzug in ein anderes Bundesland, Vereinbarkeit des Schichtbetriebes mit der Familie) oder normale berufliche Weiterentwicklungen oder Veränderungen (Wechsel in ein anderes Arbeitsgebiet, Aufstieg). Anträge auf Versetzungen lagen nicht vor. Insbesondere in 2023 gab es im KND auch Kündigungen aufgrund der aktuellen Situation.

Bezogen auf den gesamten Personalkörper des Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) wird (insgesamt 88 VZÄ) ist eine eher geringere Fluktuation als in anderen Bereichen der Jugendhilfe zu verzeichnen. Trotzdem ist der BNK auch vom zunehmenden Fachkräftemangel betroffen.

Eine einzelfallbezogene Auflistung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lässt Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zu und ist daher aus Datenschutzgründen unzulässig. Insgesamt sind sieben Personen kürzer als zwei Jahre beschäftigt.

Maßnahmen zur Personalgewinnung, Personalbindung und Personalentwicklung sind neben den unter 1. genannten aktuellen Maßnahmen u. a.:

- Eingruppierung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Vergütungsgruppe S 14 TVL (Honorierung der hoheitlichen Kinderschutzaufgaben), Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher ist in der S 8 B nach TV-L.
- Der besonderen Belastung durch den Wechselschichtdienst wird außerdem mit einer flexiblen Dienstplanung und den tariflich festgelegten Sondervergütungen und Arbeitszeitverkürzungen (gegenüber Angestellten im „Nichtschichtdienst / Normaldienst“) Rechnung getragen.
- Finanzierung von regelmäßiger Gruppen- und Einzelsupervision

9. Der rbb teilte mit: „Bei hohen Krankenständen übernehmen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter anderer Bereiche Dienste im Kindernotdienst.“

- a) Aus welchen Bereichen werden die Sozialarbeiter dafür abgezogen?
- b) Inwiefern gibt es dazu feste Regelungen?
- c) Inwiefern können sich Mitarbeiter der Arbeit im Kindernotdienst verweigern?

Zu 9.: Bei temporär auftretenden hohen Krankenständen (z. B. während der Corona-Pandemie) können zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes andere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, hier vor allem aus dem Bereich der Bewährungshilfe und der Zentralen Jugendgerichtshilfe, in einzelnen Schichten eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Bedarfsfall in Abstimmung zwischen den Bereichen, wenn die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes durch die pädagogischen Mitarbeitenden aller Standorte des BNK nicht selbst gewährleistet werden kann.

Eine Verweigerung der Arbeitsaufgaben gemäß der Stellenbeschreibung müsste dienstrechtlich geahndet werden.

Berlin, 23. Mai 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie